

Verkündet

am 26. April 1957

Kriegl, Justizobersekretär

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Charlotte H [REDACTED] in M [REDACTED], D [REDACTED] str. [REDACTED],
Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Angestellten Ludwig S [REDACTED] in M [REDACTED]
[REDACTED], O [REDACTED] str. [REDACTED],
Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. April 1957 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Meyer,
Martin, Hanebeck und Dr. Bode

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe
vom 7. Dezember 1955 insoweit einschließlich der
Kostenentscheidung aufgehoben, als dem Kläger ein
Schmerzensgeld von mehr als 1.500 DM (m.W. fünfzehn-
hundert Deutsche Mark) zuerkannt und die übrigen be-
zifferten Klageansprüche zu mehr als einem Viertel
dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden
sind.

In diesem Umfang wird die Sache zur anderwei-
ten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Ko-
sten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte befuhr am 5. Mai 1952 mit einem Volkswagen - von Seckenheim kommend - die Seckenheimerlandstraße, eine belebte Ausfallstraße von Mannheim, in Richtung Stadtmitte. In einigem Abstand vor ihr fuhr ein anderer Kraftwagen. Als sie mit einer Geschwindigkeit von 55 bis 60 km/st in Höhe der OEG-Haltestelle Mannheim-Neuostheim angekommen war, sah sie auf eine Entfernung von etwa 80 m den damals 52 Jahre alten Kläger, der etwa 10 m hinter der Straßengabelung Seckenheimerlandstraße-Dürerstraße auf der Fahrbahn der Seckenheimerlandstraße hart an deren nördlichem Rand stand und diese Straße in Richtung auf den Flugplatz Neuostheim - in der Fahrtrichtung der Beklagten gesehen von rechts nach links - überqueren wollte. Sie schaltete daraufhin vom 4. auf den 3. Gang zurück und setzte die Geschwindigkeit auf etwa 45 km/st herab.

Nachdem der Kläger das der Beklagten vorausfahrende Fahrzeug vorbeigelassen hatte, schickte er sich an, die an dieser Stelle 9,10 m breite Seckenheimerlandstraße "ohne Eile auf dem kürzesten Weg" zu überschreiten. Als die Beklagte noch etwa 15 - 20 m entfernt war, hupte sie und versuchte, das Fahrzeug durch Bremsen anzuhalten. Das gelang ihr jedoch nicht mehr rechtzeitig. Der Kläger wurde vielmehr von dem linken vorderen Kotflügel ihres Kraftwagens erfaßt und zu Boden geschleudert. Hierbei wurde er so schwer verletzt, daß seine operative und wiederholte stationäre Behandlung in den Städtischen Krankenanstalten Mannheim und - bis zum 19. März 1954 - in der Orthopädischen Anstalt der Universität Heidelberg erforderlich wurde.

Der Kläger war vor dem Unfall als Fürsorger beim Stadtjugendamt in Mannheim angestellt. Seit 16. Februar 1955 wird er als Bote beim Besatzungskostenamt Mannheim beschäftigt. Er erhält seit dem Unfall vom Unfallversicherungsverband der Badischen Gemeinden

- 3 -

und Gemeindeverbände eine Rente und von der Landesversicherungsanstalt Baden ein Ruhegeld.

Die Beklagte wurde in dieser Unfallsache durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Mannheim wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 50 DM Geldstrafe verurteilt.

Der Kläger macht die Beklagte für den Unfall verantwortlich. Er hat mit der auf die §§ 18 StVO, 823, 847 BGB gestützten Klage die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes und den Ersatz von Sachschaden im Betrage von 838,90 DM sowie von Verdienstausschlag bis 31. Oktober 1954 verlangt, den er nach Abzug der Leistungen der Allgemeinen Ortskrankenkasse Mannheim, der Landesversicherungsanstalt Baden, der Unfallversicherung und einer Abschlagszahlung der Beklagten von 1.000 DM mit 1.996,81 DM beziffert hat. Der Kläger hat ferner die Feststellung beantragt, daß die Beklagte ihm auch allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen habe.

Das Landgericht hat der Beklagten die Alleinschuld an dem Unfall beigemessen und sie zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 6.000 DM verurteilt, die Zahlungsansprüche wegen Sachschadens und Verdienstausschlags dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsbegehren stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts teilweise aufgehoben und den Feststellungsantrag abgewiesen. Im übrigen hat es die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Begehren um Klageabweisung weiter, soweit den Klageansprüchen zu mehr als einem Viertel entsprochen werden ist. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht erachtet mit dem Landgericht für erwiesen, daß sich der Kläger im Augenblick des Unfalls schon etwas über der Straßenmitte und damit mindestens 5 m vom rechten Fahrbahnrand entfernt befunden hat. Es folgert hieraus - ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Landgericht -, daß von dem Augenblick, in dem der Kläger mit der Überquerung der Straße begonnen und die Beklagte dies wahrgenommen hat, bis zum Zusammenstoß etwa 5 Sekunden vergangen sind, daß also die Beklagte bei Zugrundelegung der von ihr angegebenen Geschwindigkeit von zuletzt 40 km/st in dem Zeitpunkt, in dem sie die Überquerungsabsicht des Klägers erkannte und sich hierauf einstellen konnte, noch etwa 50 m von der Unfallstelle entfernt war. Das Berufungsgericht fährt dann allerdings fort, diese Zeiten und Maße träfen möglicherweise nicht genau auf den Bruchteil zu, so daß nicht auszuschließen sei, daß die Beklagte ihren Wagen tatsächlich nicht mehr rechtzeitig habe anhalten können. Darauf kommt es indes nach der Ansicht des Berufungsgerichts nicht maßgeblich an. Entscheidend sei vielmehr, daß der Kläger normalerweise seinen Weg fortgesetzt hätte, wenn er nicht durch das Warnzeichen der Beklagten erschreckt worden und daraufhin einen Schritt zurückgetreten wäre. Das Warnzeichen sei die "denkbar falscheste Maßnahme" gewesen, die die Beklagte habe ergreifen können. Nach der Meinung des Berufungsgerichts wäre es allein richtig gewesen, wenn die Beklagte ohne Abgabe eines Warnzeichens hinter dem Kläger auf der freien rechten Fahrbahn durchgefahren wäre. Auf diesen Gedanken - so erwägt das Berufungsgericht - sei die Beklagte wohl infolge eigener Kopflosigkeit nicht gekommen. Dies könne sie jedoch nicht entlasten, weil der Kläger für sie nicht unerwartet aufgetaucht sei und sie daher genügend Zeit zu einem sachgerechten Entschluß gehabt habe. Eine Schreck- und Reaktionszeit könne der Beklagte eben deshalb nicht zugebilligt werden.

Wenn die Beklagte bemerkt habe, daß der Kläger überhaupt nicht nach ihr ausschaue, sei sie erst recht zu "rechtzeitiger Vorsicht" verpflichtet gewesen.

Ein Mitverschulden des Klägers an seinem Unfall verneint das Berufungsgericht - gleichfalls in Übereinstimmung mit dem Landgericht - mit der Begründung, daß dem Kläger ein folgenloses Überschreiten der Fahrbahn möglich gewesen wäre, wenn die Beklagte nicht ohne zwingenden Grund auf der Fahrbahnmitte gefahren wäre, auf den schon bis zur Straßenmitte vorgedrungenen Kläger Rücksicht genommen hätte und ihn nicht durch unsachgemäßes Hupen erschreckt und zum Zurücktreten veranlaßt hätte.

II.

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen, soweit das Berufungsgericht ein Verschulden der Beklagten an dem Unfall des Klägers für erwiesen hält und deshalb ihre Haftung grundsätzlich bejaht. Die Beklagte war nach § 8 Abs 2 Satz 1 StVO verpflichtet, auf der rechten Seite der Fahrbahn rechts zu fahren. Die Tatsache, daß die Seckenheimerlandstraße an der Unfallstelle eine leichte Linkskrümmung macht, die - wie das Landgericht auf Grund Augenscheins festgestellt hat - von vielen aus Richtung Seckenheim kommenden Fahrzeugen geschnitten wird, stellt keinen besonderen Umstand im Sinne der genannten Vorschrift dar, der ein Abgehen vom Rechtsfahrgebot rechtfertigte. Die Pflicht zur Einhaltung der rechten Fahrbahnseite ergab sich für die Beklagte überdies aus dem von der Rechtsprechung (vgl statt vieler VRS 8, 209) aufgestellten Satz, daß der Kraftfahrer grundsätzlich hinter dem die Straße überquerenden Fußgänger vorbeizufahren hat. Hätte sich die Beklagte an diese Regeln gehalten, dann wäre der Unfall nach der rechtsirrtumsfreien Überzeugung des Tatrichters mit Gewißheit vermieden worden.

Der Zusammenstoß wäre nach der Ansicht des Berufungsgerichts aber auch dann unterblieben, wenn der Kläger seinen Weg geradlinig fortgesetzt hätte und nicht zurückgetreten wäre. Daß er sich derart unsachgemäß verhalten hat, ist nach der rechtlich bedenkenfreien Annahme des Tatrichters auf das von der Beklagten kurz vor dem Fußgänger abgegebene Hupzeichen zurückzuführen. Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß ein Warnzeichen in dieser Verkehrslage nicht notwendig und wegen der Gefahr des Erschreckens und unsachgemäßen Reagierens des Fußgängers sogar falsch war. Rechtlich nicht zu beanstanden ist auch seine Ansicht, daß sich die Beklagte für diese ihre unzweckmäßige Maßnahme nicht auf Überraschung oder Schreck berufen kann; denn sie hatte den Kläger schon auf eine Entfernung von 80 m erblickt, auf 50 m erkannt, daß er sich anschickte, die Fahrbahn zu überqueren, und ihn in seiner natürlichen Fortbewegung über die Straße beobachten können (vgl. BGH VI ZR 282/55 vom 15. März 1957). Der Tatrichter hat ihr daher mit Recht die Zubilligung einer Schreckzeit versagt. Rechtsirrig war allerdings, daß er ihr auch die normale Reaktionszeit, das ist die Zeitspanne, die auch der aufmerksame Kraftfahrer vom Erkennen einer Gefahr bis zum Abwehrentschluß und dessen Umsetzung in die Tat benötigt, nicht zugebilligt hat (vgl. BGH VRS 7, 449); indes ändert sich dadurch nichts an dem Verschulden der Beklagten, weil diese entsprechende Maßnahmen schon treffen konnte und mußte, als sie auf eine Entfernung von 50 m erkannte oder zum mindesten erkennen konnte, daß der Kläger trotz ihres Herankommens die Fahrbahn überschreiten werde.

III.

Insoweit erhebt auch die Revision keine Einwendungen. Sie bemängelt jedoch, daß der Tatrichter ein Mitverschulden des Klägers verneint und eine Schadensteilung abgelehnt hat. Insoweit kann ihr der Erfolg nicht versagt bleiben.

Das Berufungsgericht hat daraus, daß nach seiner - zutreffenden - Ansicht der Zusammenstoß vermieden worden wäre, wenn sich die Beklagte verkehrsmäßig verhalten hätte, ohne weiteres gefolgert, daß den Kläger ein für den Unfall ursächliches Mitverschulden nicht treffe. Das wäre nur dann richtig, wenn der Kläger seinerseits die besondere Sorgfalt beobachtet hätte, die einem Fußgänger obliegt, der eine belebte großstädtische Ausfallstraße überqueren will (vgl § 37 Abs 2 StVO).

1. In dieser Hinsicht war vom Kläger wenigstens zu fordern, daß er während des gefährlichen Überquerens der Seckenheimerlandstraße auf das nahende Kraftfahrzeug der Beklagten achtete, um das Gelingen seines Vorhabens in seinem weiteren Verlauf beurteilen, die Reaktion der Beklagten erkennen und einem Zusammenstoß gegebenenfalls durch Stehenbleiben oder rasches Weiterschreiten ausweichen zu können (vgl BGH VRS 5, 329 [330 f], 9, 117 [120]; ferner Fischer in Kraftverkehrsrecht von A bis Z, Stichwort "Fußgänger; Erläuterungen 1" unter II 4 b [B1 11 R]). Das hat der Kläger nicht getan, obwohl er dazu imstande war. Dadurch hat er die ihm obliegende Sorgfaltspflicht gröblich vernachlässigt. Hätte er den herankommenden Kraftwagen der Beklagten pflichtgemäß beobachtet, dann würde sich die Beklagte möglicherweise überhaupt zu keinem Warnzeichen veranlaßt gesehen haben. Jedenfalls aber wäre der Kläger durch ein solches nicht überrascht oder erschreckt worden und hätte sich dann auch nicht durch kopfloses Zurücktreten in den unmittelbaren Gefahrenbereich zurückbegeben, statt sich von ihm durch beschleunigte Fortsetzung seines Weges in der bisherigen Richtung weiter zu entfernen.

2. Darüber hinaus war der Kläger, da er sich nicht auf einem gekennzeichneten Fußgängerüberweg (§ 37 a StVO) befand, verpflichtet, vor dem Überqueren der Straße die Verkehrslage

besonders sorgfältig zu prüfen und von seinem Vorhaben vorübergehend Abstand zu nehmen, wenn sich ihm ein Kraftfahrzeug mit einer Geschwindigkeit näherte, die es irgendwie zweifelhaft erscheinen ließ, daß er die andere Straßenseite vor dem Eintreffen des Fahrzeugs noch mit Sicherheit erreichen werde (vgl. Fischer aaO Bl 10 R). Daß er dieser ihm gegenüber der Beklagten obliegenden Pflicht nicht deshalb entoben war, weil er den ersten Kraftwagen hatte vorbeifahren lassen, versteht sich von selbst und ist auch vom Landgericht zutreffend erkannt worden.

Bei der Prüfung, ob er die Fahrbahn vor einem herankommenden Kraftfahrzeug noch ungefährdet überschreiten kann, muß der Fußgänger grundsätzlich davon ausgehen, daß das Fahrzeug seine bisherige Fahrweise beibehält (vgl. BGH VersR 1956, 571 572). Er darf sich nicht ohne weiteres der Erwartung hingeben, der Kraftfahrer werde seinetwegen die Fahrt verlangsamen und ihm durch Anhalten oder Ausweichen die Durchführung einer gefährlichen Fahrbahnüberquerung noch ermöglichen. Denn die Fahrbahn ist in erster Linie für den Fahrzeugverkehr bestimmt (vgl. § 37 Abs 2 StVO); er ist daher gegenüber dem Fußgängerverkehr grundsätzlich bevorrechtigt. Es ist deshalb rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht darauf abstellt, ob dem Kläger ein "folgenloses Überschreiten der Fahrbahn" möglich gewesen wäre, wenn die Beklagte Maßnahmen zur Vermeidung eines Zusammenstoßes getroffen hätte; es hätte vielmehr davon ausgehen sollen, daß die Pflicht zur Rücksichtnahme auf den Fahrzeugverkehr (§ 1 StVO) dem Kläger verbietet, die Fahrbahn zu betreten, wenn er dadurch ein nahendes Fahrzeug in seiner freien Fahrt behinderte und zu einer nicht ungefährlichen Änderung seiner Fahrweise zwang.

3. Nach der Annahme des Landgerichts, der sich das Berufungsgericht ersichtlich angeschlossen hat, handelte der Kläger den erörterten Sorgfaltspflichten zuwider, weil er unmittelbar

vor dem Überschreiten der Fahrbahn nicht mehr Ausschau nach links hielt und deshalb das Nahen des Kraftwagens der Beklagten übersah. Entgegen der Meinung des Landgerichts liegt hierin nicht nur eine belanglose Unachtsamkeit, so daß es deshalb gerechtfertigt wäre, von einer Schadensteilung abzusehen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß sich der Vorgang auf einer belebten großstädtischen Ausfallstraße abgespielt hat, auf der Fußgänger besonderen Gefahren ausgesetzt und daher auch zu gesteigerter Aufmerksamkeit verpflichtet sind.

IV.

Für die nach § 254 Abs 1 BGB vorzunehmende Abwägung stehen an sich alle maßgebenden Tatsachen fest, so daß das Revisionsgericht in der Lage wäre, die Schadensteilung selbst vorzunehmen (vgl Urteil des erkennenden Senats in VRS 9, 117 [119]). Das Berufungsgericht muß jedoch auch noch darüber befinden, ob es wegen des Mitverschuldens des Klägers das ihm durch Endurteil zuerkannte Schmerzensgeld von 6.000 DM kürzen will. Nach den Gründen des angefochtenen Urteils ist nicht auszuschließen, daß das Berufungsgericht, wenn es von der Rechtsansicht des Revisionsgerichts ausgegangen wäre, auf einen höheren Betrag als 6.000 DM erkannt haben würde und auch der Kläger deshalb ein Rechtsmittel eingelegt hätte. Würde das Revisionsgericht auf Grund des festgestellten Mitverschuldens des Klägers von sich aus das zuerkannte Schmerzensgeld kürzen, so wäre der Kläger der Möglichkeit beraubt, im Wege der Anschlußberufung auf Umstände hinzuweisen, die dem Berufungsgericht Veranlassung geben könnten, es trotz der Mitschuld bei dem Betrag von 6.000 DM zu belassen. Unter diesen Umständen erscheint es zweckmäßig, dem Berufungsgericht auch die Schadensabwägung selbst zu überlassen.

Die Beklagte hat das Urteil des Berufungsgerichts nur insoweit angefochten, als die Klageansprüche zu mehr als einem Viertel zugesprochen worden sind. Wegen des Quotenvorrechts der Sozialversicherungsträger stehen dem Kläger nach den der Klageschrift zugrunde liegenden Angaben in diesem Umfang Ansprüche wegen Verdienstauffalls überhaupt nicht zu, so daß insoweit auch ein Grundurteil entfallen müßte. Der Senat sieht sich jedoch wegen der Beschränkung der Revision nicht in der Lage, die an sich gebotene weitergehende Aufhebung des Berufungsurteils auszusprechen (§ 308 Abs 1 ZPO). Das hindert den Tatrichter allerdings nicht, das Quotenvorrecht der Sozialversicherungsträger noch im Verfahren über die Höhe der Ansprüche zu berücksichtigen und die Leistungsansprüche wegen Verdienstauffalls gegebenenfalls in vollem Umfang abzuweisen.

Das Berufungsgericht wird auch über die Kosten der Revision zu entscheiden haben.

Dr. Kleinewefers

Dr. Meyer

Martin

Hanebeck

Dr. Bode